

Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführer vom 21.06.2022 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Anhörungsrüge haben die Beschwerdeführer zu 1) und 2) jeweils zur Hälfte zu tragen.

Gründe:

Die zulässige Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 FamFG ist das Verfahren auf Rüge eines durch eine Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung oder eine andere Abänderungsmöglichkeit nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Während die erstgenannte Voraussetzung vorliegt, da ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss vom 31.05.2022 nicht gegeben ist, ist dies in Bezug auf die zweitgenannte Voraussetzung nicht der Fall. Ein Verstoß gegen das Verfahrensgrundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG wird durch die Beschwerdeführer - entgegen § 44 Abs. 2 Satz 4 FamFG - bereits nicht dargelegt und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

Das Vorbringen der Beschwerdeführer stellt im Wesentlichen eine bloße Wiederholung des bereits im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Vortrags dar. Zu den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 FamFG verhält sich die Rüge der Beschwerdeführer vom 21.06.2022 hingegen nicht. Soweit nunmehr erstmals vorgetragen wird, die Betroffene leide derzeit unter einer urogenitalen Erkrankung ist hierdurch jedenfalls keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gegeben. Denn diese Erkrankung ist - soweit ersichtlich - erst nach dem Beschluss vom 31.05.2022 aufgetreten. Ungeachtet dessen ist eine solche etwaige Erkrankung auch kein entscheidungserheblicher Umstand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamFG. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zu den Ursachen und der Aufdeckung dieser Krankheit stellen erneut bloße Spekulationen dar.

Das Grundrecht nach Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet zwei Aspekte: Dem Beteiligten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu allem, was für das Verfahren erheblich ist, zu äußern. Zudem muss das Gericht alle Äußerungen zur Kenntnis nehmen und würdigen. Beide Aspekte wurden vorliegend gewahrt. Mit Schreiben vom 16.05.2022 erhielten die Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts vom 03.05.2022 binnen einer Woche. Mit Schriftsatz vom 26.05.2022 nahmen die Beschwerdeführer Stellung. Die in dieser Stellungnahme vorgetragene Argumente hat das Gericht zur Kenntnis genommen